

Kinderlose Partner ohne Trauschein

Wer die Vorzüge einer „wilden Ehe“ genießt, ist gut beraten, sich rechtzeitig mit den Versorgungslücken zu beschäftigen, die dem überlebenden Partner nach einem Todesfall das Leben schwer machen können. Denn erb- und steuerrechtlich ist der überlebende Partner im Vergleich zu einem verwitweten Ehepartner stark benachteiligt.

Im Jahr 2005 lebten in Deutschland rund 1,4 Millionen kinderlose Paare ohne Trauschein zusammen – Tendenz steigend. Es sind vor allem junge Leute ab 20, darunter zahlreiche Studentinnen und Studenten, die aus verschiedenen Gründen für eine längere Lebensphase, nicht selten bis zum Alter von 40 Jahren, weder vor einen Traualtar noch vor einen Standesbeamten treten. In einem Fall ist die Beziehung nicht gefestigt, im anderen Fall verzichtet man aus finanziellen Gründen auf die teure Hochzeit und kriegerische Scheidungsauseinandersetzungen.

Versorgungslücken bei „wilden Ehen“

Die Nachteile einer wilden Ehe

Allerdings nehmen Partner ohne Trauschein im Vergleich zu Ehepartnern deutliche Nachteile in Kauf. Schon während der Partnerschaft verzichten sie auf den Vorteil des Ehegattensplittings, das bei der nicht gerade seltenen Kombination eines hohen und eines kleinen Einkommens die Steuerlast deutlich minimiert. Noch stärker machen sich die Nachteile bemerkbar, wenn ein Partner bei einem Unfall, durch eine Erkrankung oder aus Altersgründen ums Leben kommt. Der überlebende Partner hat in diesem Fall keinerlei Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, die bei Eheleuten im Todesfall gezahlt wird. Auch bei der Altersrente geht der unverheiratete

Heiraten bringt Vorteile

Partner leer aus, mag die wilde Ehe noch so lange bestanden haben.

Eltern erben

Der überlebende Lebenspartner ist auch nicht automatisch Erbe des Vermögens, das der verstorbene Partner hinterlässt. Im Gegenteil: Ein lediger Partner ohne eigenes Kind wird von seinen Eltern beerbt. Sind die Eltern bereits verstorben, erben deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Verstorbenen oder andere entfernte Verwandte wie Tanten, Onkel, Neffen oder Nichten. Im Einzelfall kann es sich dabei um eine illustre Erbengemeinschaft handeln, mit der sich nun der trauernde Lebenspartner auseinandersetzen hat. Haben die Lebenspartner während der gemeinsamen Zeit einen Haushalt gegründet, eine Eigentumswohnung und ein Auto gekauft, gehören die Wertgegenstände nun plötzlich anteilig den Erben, die der überlebende Partner nicht einmal kennen muss. Hat etwa der verstorbene Lebenspartner aufgrund seines höheren Einkommens deutlich mehr für gemeinsame Anschaffungen bezahlt, dann muss der überlebende Partner nahezu das gesamte gefühlte gemeinsame Eigentum den rechtmäßigen Erben überlassen.

Was können Partner ohne Trauschein tun?

Aus diesen Gründen ist es für Lebenspartner ohne Trauschein empfehlenswert, mit einem Testament für den anderen Partner vorzusorgen. Eine „letztwillige Verfügung“ verbessert die Rechtslage für den überlebenden Partner deutlich, sie kann ihn jedoch nicht mit einem Ehepartner gleichstellen.

Am besten Alleinerbe

Die rechtlich stärkste Position erhält der Lebenspartner, wenn er testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt wird. Er ist dann Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen und kann damit frei über die Nachlassgegenstände verfügen. Allerdings muss er auch für etwaige Verbindlichkeiten, zum Beispiel Bank- oder Steuerschulden des Verstorbenen, eintreten. Übersteigen

die Schulden und Verbindlichkeiten eines Lebenspartners den Wert seines Vermögens, ist daher von der Alleinerben-Einsetzung des Partners abzuraten.

Formulierungsvorschlag „Der Lebenspartner wird Alleinerbe“

Die Lebensgefährtin soll das gesamte Vermögen des Verstorbenen erhalten und sich auch um die Nachlassabwicklung kümmern. In diesem Fall empfiehlt sich folgende einfache letztwillige Verfügung, die jeder Partner selbst schreiben kann, keinen müden Cent kostet und zu 100 Prozent rechtliche Wirksamkeit entfaltet:

Mein letzter Wille

Zu meiner alleinigen Vollerbin setze ich, Max Moormann, geboren am 16.5.1956, derzeit wohnhaft in 80798 München, Augustenstraße 19, meine Lebensgefährtin Anna Lustig, geboren am 20.6.1969, ein.

Einen Ersatzerben bestimme ich ausdrücklich nicht.

München, den 1.8.2009

Max Moormann

Das Pflichtteilsrisiko

Bei ledigen kinderlosen Partnern ist das Pflichtteilsrecht zu beachten. Hinterlässt ein verstorbener Sohn zum Beispiel ein Vermögen in Höhe von rund 100.000 Euro (Auto, Bausparvertrag, Bargeld), so können die pflichtteilsberechtigten Eltern die Hälfte als Pflichtteil fordern. Der überlebende Partner muss sofort nach dem Erbfall einen Betrag von 50.000 Euro in bar auszahlen. Vor allem dann, wenn er selbst kein eigenes Vermögen hat, kann er durch die Zahlungspflicht in erhebliche Schwierigkeiten geraten.

Pflichtteil der Eltern beachten

Einzelheiten zum Pflichtteilsrecht und zur Erb- und Pflichtteilsreform finden Sie auf Seite 147 in Kapitel 16.

Vermächtnis

Versorgung durch Vermächtnis

Wer seinen Lebenspartner nicht als Erben einsetzen möchte, kann ihn durch ein sogenanntes Vermächtnis wirtschaftlich absichern. Gegenstand eines Vermächtnisses kann zum Beispiel eine Eigentumswohnung, ein Nießbrauchsrecht, ein Wohnrecht, eine Leibrente oder ein fester Geldbetrag sein. Die gesetzlichen oder testamentarischen Erben des Verstorbenen müssen sich dann um die gesamte Nachlassabwicklung kümmern; der Vermächtnisnehmer hat mit diesen Aufgaben, insbesondere mit einer etwaigen Schuldenhaftung, nichts zu tun.

Formulierungsvorschlag „Der Lebenspartner erhält Vermächtnisse“

Der Lebenspartner soll nicht Erbe sein, sondern nur vermächtnisweise das Wohnrecht an einer Eigentumswohnung und einen festen Geldbetrag erhalten. Hier kann wie folgt testiert werden:

Mein letzter Wille

1. Zu meinen Erben setze ich, Max Moormann, geboren am 16.5.1956, derzeit wohnhaft in 80798 München, Augustenstr. 10, meine Schwester und meinen Bruder zu gleichen Teilen ein.
2. Meiner Lebensgefährtin, Anna Lustig, geboren am 20.6.1960, vermache ich im Wege eines Vermächtnisses ein lebenslanges Wohnrecht an meiner Immobilie in 80799 München, Schellingstraße 12, sowie einen Geldbetrag in Höhe von 50.000 Euro.

München, den 1.8.2009

Max Moormann

Testament oder Erbvertrag?

Ein Paar ohne Trauschein, das gemeinsam die letzten Dinge regeln will, sollte sich darüber im Klaren sein, dass Einzeltestamente, die jeweils den anderen Lebenspartner als Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzen, jederzeit einseitig widerrufen werden können, ohne dass der andere Lebenspartner hiervon erfahren muss. Wünschen die Lebenspartner, dass die letztwillige Verfügung sowohl vor als auch nach dem ersten Erbfall bindend ist, also nicht mehr von einer Seite widerrufen werden kann, so bleibt hier nur der Weg, über einen Notar einen beurkundeten Erbvertrag abzuschließen. Diesen Erbvertrag können die Lebenspartner nur zu Lebzeiten gemeinsam aufheben. Ein gemeinschaftliches Testament, bei dem mit dem ersten Erbfall der länger lebende Partner gebunden ist, also nach dem Tod des Partners nicht mehr widerrufen kann, kann nur von Eheleuten und gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Für Paare ohne Trauschein stellt sich deshalb nur die Alternative, in zwei unabhängig voneinander widerrufbaren Einzeltestamenten zu testieren oder beim Notar einen Erbvertrag zu errichten. In letzterem Fall empfiehlt es sich, einen „Widerrufsvorbehalt“ für den Fall des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aufzunehmen.

Besondere Vorsicht ist bei der Errichtung einer letztwilligen Verfügung geboten, wenn einer der Lebenspartner verwitwet ist und mit seinem verstorbenen Ehegatten ein gemeinschaftliches Testament errichtet hat. Ehegattentestamente werden mit dem ersten Erbfall für den länger lebenden Partner bindend, es sei denn, die Eheleute haben in das Testament einen sogenannten „Abänderungsvorbehalt“ aufgenommen. Vor der Errichtung eines Testaments muss eine Witwe oder ein Witwer also immer ein früheres Ehegattentestament von einem Erbrechtsexperten überprüfen lassen. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Absicherung der neuen Partnerin oder des neuen Lebensgefährten fehlschlägt.

Gemeinschaftliches Testament nur für Eheleute

Ehegattentestamente sind bindend